**VDAA**

**Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V.**

**Arbeitnehmer erhält 2.000 Euro wegen unzulässiger Videoüberwachung**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volker Görzel, Köln

**Überwacht ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer in unzulässiger Weise per Video, so steht dem Arbeitnehmer ein Schadensersatzanspruch zu.**

**Das LAG Rostock verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung von Schadensersatz: Er hatte in Flur und Lager Kameras installiert**

**Der Hintergrund:** Der Kläger war **Angestellter für den Verkaufsraum eines Tankstellenbetreibers.** Neben installierten Kameras im Verkaufsraum waren sowohl im Lagerraum als auch im Flur Geräte zur Videoüberwachung installiert worden. Es wurde festgestellt, dass der Arbeitgeber den Angestellten **ohne Einwilligung** dauerhaft an den drei Stellen per Video überwacht hatte.

#### Das Urteil der Richter über die Videoüberwachung

Dabei waren die Richter des LAG Rostock, sowie auch die Vorinstanz der Ansicht, dass die beiden installierten Kameras im Flur und im Lagerraum das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzten** und damit unzulässig seien. Dem Angestellten wurde daher – auf Basis des alten DSGVO-Rechts – eine **Entschädigung in Höhe von letztlich 2.000 Euro** zugesprochen. Die Vorinstanz war zuerst von einem Anspruch in Höhe von 1500 Euro ausgegangen.

### Zusätzliche besonders empfindliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Das LAG sah aber in der Videoüberwachung eine besonders empfindliche Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Der Arbeitgeber hatte im Deckenbereich über der Kassentheke  zusätzlich zwei weitere Videokameras installiert, was eine Erhöhung des Entschädigungsanspruchs um weitere 500 Euro rechtfertigen sollte.

### Fazit

Auch an diesem Urteil lässt sich die **hohe Wertigkeit des Schutzguts des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts** und die – angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung – steigende Relevanz ablesen.

**Arbeitgeber** sollten diesen Aspekt also stets im Hinterkopf behalten und im Zweifel Rechtsrat einholen, um Grenzen nicht zu überschreiten.

**Arbeitnehmer** können aus diesem Urteil das Fazit ziehen, dass es sich oft doch lohnt sich gegen unzulässig erscheinende Vorgehensweisen des Arbeitgebers zur Wehr zu setzen.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung.

Volker Görzel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte

Hohenstaufenring 57 a

50674 Köln

Telefon: 0221/ 29 21 92 0 Telefax: 0221/ 29 21 92 25

[goerzel@hms-bg.de](mailto:goerzel@hms-bg.de) [www.hms-bg.de](http://www.hms-bg.de)